

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 21.01.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und Untersagung von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) | 11 |
| 9. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10502 | 12 |
| 10. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2026 | 13 |

8. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und Untersagung von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 30.10.2025, Nummer 01/2025, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.

Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, 15.01.2026

Der Landrat
in Vertretung

gez. Wendt

(Torsten Wendt)
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

in der jeweils geltenden Fassung

ABl.-Nr. 3 vom 21.01.2026

**9. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den
Kehrbezirk 10502**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Herr Marko Magnus, Königsberger Straße 31, 38364 Schöningen wird mit Wirkung zum 16.01.2026 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger weiter für den Kehrbezirk 10502 bestellt.

Die Bestellung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 15.01.2033.

Landkreis Helmstedt, den 15.01.2026
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 3 vom 21.01.2026

10. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 25.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.696.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.314.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.719.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.363.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.358.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.332.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.973.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	506.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.051.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.201.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.973.500 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 272.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	726 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	333 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Für Anschaffungen, Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 50.000 Euro wird ein Sperrvermerk erteilt. Die Freigabe erfolgt jeweils durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) werden für Baumaßnahmen auf 250.000 Euro und für Beschaffungen auf 125.000,00 Euro festgesetzt.

Schöningen, 26.09.2025

gez. *Schneider*
(Bürgermeister)

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Schöningen

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/019 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der allgemeinen Sprechzeiten

vom 22.01.2026 bis 02.02.2026

im Rathaus, Altbau Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 21.01.2026

gez. Schneider
(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 3 vom 21.01.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck